

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

I. Herrn

79677 Schönau i. Schw.

**LANDRATSAMT LÖRRACH**

Fachbereich **Kommunalaufsicht & Prüfung**  
Dienstort Herrenstraße 4, 79539 Lörrach  
Kontakt **Andrea Lübcke**  
Telefon 07621 410-2413  
Fax 07621 410-92413  
Zimmer Kommunalaufsicht & Prüfung – 2.06  
E-Mail andrea.luebcke@loerrach-landkreis.de  
Unser Zeichen 021.22

19.07.2023

**Widerspruch gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in Schönau i. Schw. (Sper-  
rung der Talstraße);  
Ihre E-Mail vom 11.07.2023**

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 11.07.2023 haben Sie Widerspruch gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Talstraße“ in Schönau i. Schw. eingelegt. Zunächst ist festzustellen, dass ein als E-Mail eingelegter Widerspruch generell rechtlich nicht zulässig ist. Davon abgesehen stellt sich die rechtliche Situation wie folgt dar:

Gem. § 21 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat. Wird die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens vom Gemeinderat bejaht, ist diese Entscheidung nicht rechtsmittelfähig, da keine Rechtsverletzung gegeben ist. Demzufolge ist die Einlegung eines Widerspruchs nicht möglich und Ihr Widerspruch somit unzulässig.

Unabhängig davon beurteilen wir die Rechtslage im Hinblick auf die Ausführungen in Ihrer E-Mail wie folgt:

Kostendeckungsvorschlag

Gemäß § 21 Abs. 3 GemO muss das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. An einen Kostendeckungsvorschlag dürfen hinsichtlich des Inhalts sowie der Formulierung keine überspannten Anforderungen gestellt werden.



Die Bürgerinitiative begehrt eine temporäre Sperrung der Talstraße. Hinsichtlich der Umsetzung / Gestaltung der Sperrung formuliert die Bürgerinitiative im Bürgerbegehren keine konkreten, kostspieligen Maßnahmen. Die durch das Bürgerbegehren alleine zur Entscheidung gebrachte Frage einer temporären Sperrung kann auch durch sehr kostengünstige Maßnahmen erreicht werden. Teurere Alternativen, wie Poller, sind nicht dem Willen der Bürgerinitiative zuzuschreiben. Da es viele Möglichkeiten der Umsetzung gibt und die Verwaltung die konkreten Kosten derzeit selbst noch nicht abschätzen kann, wäre der vorgelegte Kostendeckungsvorschlag nicht zu beanstanden.

#### Begründung

Nach § 21 Abs. 3 GemO ist das Bürgerbegehren zu begründen. Auch an die Begründung sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, den unterzeichnenden Bürger in die Lage zu versetzen, über die Beweggründe der Abstimmung in grundsätzlicher Weise informiert zu sein. Diese Voraussetzung erfüllt das eingereichte Bürgerbegehren.

Unabhängig davon, dass gegen die Entscheidung des Gemeinderats auf Zulassung eines Bürgerbegehrens keine Rechtsmittel möglich sind, erachten wir die Entscheidung des Gemeinderats, das Bürgerbegehren als zulässig zu bewerten, als sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Lübcke



#### II. Zur Kenntnis an

- Stadt Schönau i. Schw., Herrn Pfeffer, Talstr. 22, 79677 Schönau im Schwarzwald